

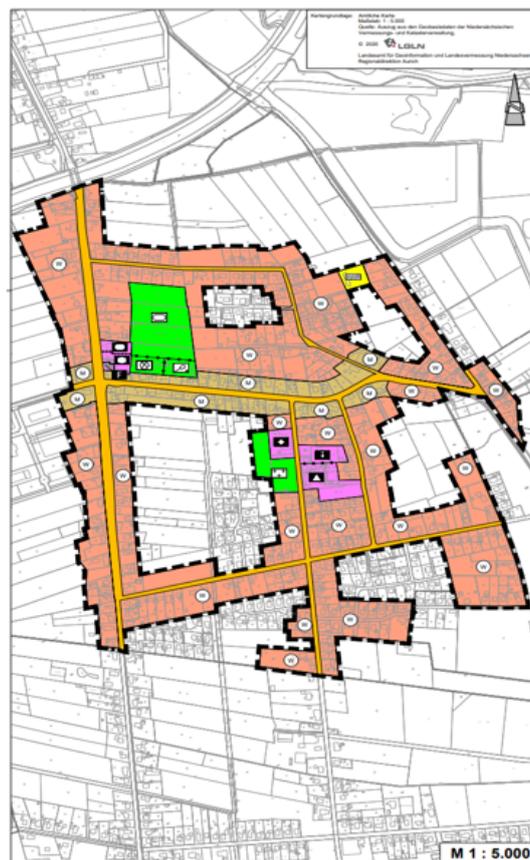


Durch Veröffentlichung im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel in der Zeit vom 08.10.2024 bis einschließlich zum 14.10.2024 und auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel ab dem 08.10.2024 wird folgendes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Absatz 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel in der Fassung vom 18.06.2024 ortsüblich bekanntgemacht:

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 dem Entwurf zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortskern von Stielkelkamperfehn in der Gemeinde Neukamperfehn. Das Gebiet umfasst Flächen an folgenden Straßen: Hauptwieke, Schwarzer Weg, Meedeweg, Hauptstraße, Kanalstraße, Schulstraße, Grüner Weg, Neue Straße, Glockengießerstraße und Lönstraße. Der Geltungsbereich kann folgendem Kartenauszug entnommen werden:



Ziel der Gemeinde Neukamperfehn ist es, bestehende Bauleitpläne im Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem neuen Plan zusammenzufassen und darüber sicherzustellen, dass Fehlentwicklungen vermieden werden können und der Ortscharakter erhalten bleibt. Parallel zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Hesel daher den Bebauungsplan NE 07 „Stielkelkamperfehn-Mitte“ auf. In geringem Umfang werden zudem zusätzliche Wohnbaumöglichkeiten geschaffen. Planungsrechtlich ist es für die Aufstellung des Bebauungsplanes NE 07 erforderlich, dass auf Ebene der Samtgemeinde Hesel der Flächennutzungsplan geändert wird (61. Änderung).



Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Unterlagen, die die untenstehenden umweltbezogenen Belange enthalten, in der Zeit

**vom 15.10.2024 bis einschließlich zum 15.11.2024 im Internet auf der Seite der Samtgemeinde
Hesel unter dem Link**

<https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen#news942>

veröffentlicht.

Zusätzlich können die o.g. Unterlagen auch über das Umweltverträglichkeitsprüfungsportal des Landes Niedersachsen unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Beiträge vor und können eingesehen werden:

Begründung zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Lärmimmissionen
- Oberflächenentwässerung
- Denkmalschutz
- Altlasten
- Bodenschutz
- Kampfmittel

Umweltbericht zur 61. FNP-Änderung

- Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Mensch, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Klima und Luft
Es erfolgt jeweils eine Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander. Ebenfalls werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmöglichkeiten nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

- Regenwasserbeseitigung und Starkregenvorsorge (Räumstreifen)
- Bodendenkmale
- Geruchsmissionen
- Lärmimmissionen
- Kampfmittelbeseitigung
- Verkehrliche Erschließung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht für alle interessierten Menschen die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen durch ein öffentlich zugängliches Lesegerät im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) am Servicepunkt im Eingangsbereich einzusehen.

Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel



Samtgemeinde
Hesel

Während der Veröffentlichungsfrist wird Allen Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und sie zu erörtern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Mailadresse bauleitplanung@hesel.de abgegeben werden. Sofern erforderlich, können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ich weise gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Samtgemeinde Hesel verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, sofern diese mit einer Stellungnahme angegeben werden. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet erfolgt nicht. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an politische Gremien ist möglich, sofern und soweit die Weitergabe erforderlich ist, um eine sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB vornehmen zu können. Werden Stellungnahmen anonym abgegeben, kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nicht erfolgen.

Abschließend weise ich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hin, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hesel, 07.10.2024

Samtgemeinde Hesel
Samtgemeindebürgermeister

Uwe Themann